

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der

Gemeinde Inzell (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) - BayRS 2129-1-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl., S. 466) folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren.

§ 2

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr von 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 3

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle innerhalb oder außerhalb des Hauses (z. B. in Hof oder Garten) im Hauswesen oder in Gärten oder Grünanlagen durchzuführenden und mit Lärmentwicklung verbundenen Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Hierunter fallen insbesondere das Bohren und Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Reparatur von Fahrzeugen, die Benutzung von Bodenbearbeitungs- und Haushaltsmaschinen, die Verwendung von geräuschvollen Gartengeräten, wie insbesondere Heckenschneidemaschinen, Rasenmähern und Kultivatoren, Hochdruckreinigern, Laubsaug-/Blasgeräten und ähnlichen lärmintensiven Geräten soweit sie die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit stören können.
- (2) Nicht von der Verordnung erfasst werden Arbeiten, die nicht zur Besorgung des normalen Haushalts erforderlich sind (z. B. Bauarbeiten am oder im Haus, größere Reparaturarbeiten, die in der Regel von gewerblichen Firmen durchgeführt werden). Insoweit bleibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Schutz von Baulärm (AVVBaulärm) unberührt.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die regelmäßig und üblicherweise von Haus- oder Gartenbesitzern durchgeführt werden, fallen auch dann unter die Lärmschutzverordnung, wenn sie ausnahmsweise durch gewerbliche Firmen oder andere Beauftragte ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 2 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 4

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Schallzeichen

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Verstärkergeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher, u. Ä.) darf nicht zu einer erheblichen Störung anderer Personen führen.
- (2) In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung der in § 4 Abs. 1 genannten Geräte nicht gestört werden.

§ 5

Haustierhaltung in Wohngebieten

Haustiere sind so zu halten, dass Benutzer anderer Wohnungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm gestört werden.

Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es insbesondere untersagt Haustiere, deren Geräusche geeignet sind auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt in Freien herumlaufen zu lassen.

Vorstehende Verbote gelten nicht für landwirtschaftliches Nutzvieh.

§ 6

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3, und 4 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis zur Vornahme einer entsprechenden Handlung auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 und § 3 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt,
 2. entgegen § 4 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
 3. entgegen der Vorschrift des § 5 Haustiere hält.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Inzell, den 30.09.2009

Gemeinde Inzell

Hobmaier
Erster Bürgermeister